

**Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen städtischer Schulen an schulfremde Benutzer**

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
40.010	Abteilung 5/4 Schulen	19.09.2001

Der Rat der Stadt Siegen hat am 19.09.2001 folgende Änderung (§ 6 *Benutzungsentgelt*) der Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen städtischer Schulen an schulfremde Benutzer vom 25.11.1976 in der Fassung vom 17.06.1991 beschlossen:

## **§ 1 Antragsverfahren**

1. Unbeschadet des schulrechtlichen Charakters der Schulen kann die Stadt Siegen (Schulverwaltungsamt) natürlichen oder juristischen Personen auf Antrag Schulräume der städtischen Schulen zur Benutzung in der schulfreien Zeit überlassen, sofern ein Bedürfnis nachgewiesen wird und die beabsichtigten Veranstaltungen nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind. Der Antrag ist zur Prüfung der Voraussetzungen rechtzeitig schriftlich bei der Stadt Siegen (Schulverwaltungsamt) zu stellen.
2. Erst mit der Aushändigung einer schriftlichen Genehmigung, mit deren Bedingungen sich der Benutzer schriftlich einverstanden erklären muss, erhält dieser einen privatrechtlichen Anspruch auf Benutzung des begehrten Raumes für die festgesetzte Zeit und zu dem angegebenen Zweck nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung.
3. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung des Benutzungsantrages und damit auf Überlassung von Schulräumen besteht nicht. Schulfremde Benutzungsinteressenten haben insbesondere kein Benutzungsrecht gem. § 18 Abs. 2 GO NW, weil die Räume in städtischen Schulen ausschließlich schulischen Zwecken gewidmet sind.

## **§ 2 Pflichten der Benutzer**

1. Jeder Benutzer ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu halten. Die Schulräume und ihre Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln. Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sowie Randalieren und Lärmen sind in allen Räumen untersagt.
2. Die überlassenen Räume dürfen nur im Beisein einer verantwortlichen Aufsichtsperson benutzt werden. Der Zutritt zu anderen Räumen, Toiletten ausgeschlossen, ist nicht gestattet.
3. Entstandene bzw. festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Schulhausmeister zu melden.
4. Veränderungen der Einrichtung sowie Einbauten durch den Benutzer sind nicht gestattet.

## **§ 3 Rechte der Stadt (Schulträger)**

1. Bei der Gestaltung des privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses haben die Interessen der Schule Vorrang vor allen anderen Belangen.

2. Die Schulräume werden durch den Schulleiter in Verbindung mit dem Schulhausmeister zugewiesen. Die Benutzung ist nur für die festgesetzte Zeit, längstens bis 22:00 Uhr, gestattet.
3. Während der Schulferien stehen Schulräume für außerschulische Benutzungen nicht zur Verfügung.
4. Die Beauftragten der Stadt Siegen sowie der Schulleiter haben jederzeit das Recht zum Betreten der Schulräume während der Benutzung. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Die Benutzer können dem Schulhausmeister keine Weisungen erteilen.
5. Das Öffnen und Schließen der Zugänge zu den Schulräumen obliegt grundsätzlich dem Schulhausmeister. Die Überlassung von Schlüsseln an die Benutzer ist nicht gestattet.
6. Der Schulhausmeister erhält ausschließlich von der Stadt Siegen eine Entschädigung für die außerschulische Benutzung. Die Benutzer selbst haben dem Schulhausmeister keine Vergütung zu gewähren.

#### **§ 4 Haftung**

1. Die Stadt Siegen überlässt dem Benutzer die Schulräume ohne besondere Zusicherung und Gewährleistungspflicht in dem Zustand, in dem sie sich befinden.
2. Der Benutzer verpflichtet sich, alle Schäden, die sich durch die Benutzung auf dem Schulgrundstück, im Schulgebäude und an der Einrichtung ergeben, auf seine Kosten zu beseitigen. Werden die angezeigten Schäden nicht innerhalb einer von der Stadt Siegen festgesetzten Frist behoben, ist die Stadt Siegen berechtigt, diese Schäden auf Kosten des Benutzers beseitigen zu lassen.
3. Die Stadt Siegen übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, die dem Benutzer oder den Teilnehmern der vom Benutzer ausgerichteten Veranstaltungen auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude entstehen. Der Benutzer stellt die Stadt Siegen sowie ihre Bediensteten und Beauftragten von allen Schadenersatzansprüchen - auch gegenüber Dritten - frei, die im Zusammenhang mit der Überlassung der Schulräume einschließlich der Einrichtung stehen.
4. Die Haftung der Stadt Siegen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

#### **§ 5 Widerruf**

Die Überlassung von Schulräumen erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Zur Ausübung des Widerrufsrechtes ist die Stadt Siegen insbesondere berechtigt, wenn der Benutzer trotz vorausgegangener Abmahnung gegen diese Benutzungsordnung verstößt.

## § 6 Benutzungsentgelt

### A) Schulräume

1. Für die Inanspruchnahme von Schulräumen zu außerschulischen Zwecken wird bei einer Benutzungsdauer bis zu 2 ½ Stunden folgendes Benutzungsentgelt erhoben:

a) je Benutzung eines Normalklassenraumes	14,00 EUR
b) je Benutzung eines Fachraumes (Musikraum, Physikraum usw.)	18,50 EUR
c) je Benutzung einer Aula, eines pädagogischen Zentrums o.ä. (ohne Aula Gymnasium Am Löhrtor und Kulturhalle Richerfeld)	28,00 EUR
2. Dieses Benutzungsentgelt verdoppelt sich bei einer längeren Benutzungsdauer. Bei Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen erhöht sich das Benutzungsentgelt um 50 %.
3. Bei gewerblicher Nutzung eines Schulraumes wird das Benutzungsentgelt im Einzelfall möglichst kostendeckend vereinbart.
4. Bei Inanspruchnahme aus überwiegend öffentlichem Interesse (z.B. Überlassung von Schulräumen als Wahllokal, für Impftermine, Mütterberatungen, Blutspendetermine, städtische Veranstaltungen usw.) wird ein Benutzungsentgelt nicht erhoben.
5. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag das Benutzungsentgelt ermäßigt oder erlassen werden.

### B) Kulturhalle Richerfeld

1. Für die Inanspruchnahme der Kulturhalle Richerfeld wird bei einer Benutzungsdauer bis zu 5 Stunden folgendes Benutzungsentgelt erhoben:

a) Saal bei Tisch- oder Reihenbestuhlung	165,00 EUR
b) Saal bei Tisch- oder Reihenbestuhlung mit Verzehr und dem Recht des eigenen Ausschanks	270,00 EUR
c) Saal abgeteilt bei Tisch- oder Reihenbestuhlung	55,00 EUR
d) Saal abgeteilt bei Tisch- oder Reihenbestuhlung mit Verzehr und dem Recht des eigenen Ausschanks	85,00 EUR
e) Mensa	55,00 EUR
2. Das Benutzungsentgelt erhöht sich bei einer über 5 Stunden hinausgehenden Veranstaltungsdauer für jede Stunde um 10 %.

3. Bei Durchführung von Festveranstaltungen wird den eingetragenen Eiserfelder Vereinen einmal im Jahr ein Nachlass von 25 % des Benutzungsentgeltes gewährt.
4. Die Ziffern A 3 - 5 gelten entsprechend.

## **§ 7**

### **Abrechnungsverfahren**

1. Die Schulleiter teilen bis zum 10. des ersten Monats eines Quartals der Stadt Siegen (Schulverwaltungsamt) alle außerschulischen Benutzungen des vergangenen Quartals unter Angabe des Benutzers, des Benutzungstages und der Benutzungszeit sowie die Anzahl der benutzten Schulräume mit.
2. Die Richtigkeit der Benutzung ist von dem jeweiligen Benutzer zu bescheinigen.
3. Dem Benutzer wird das Benutzungsentgelt in Rechnung gestellt; es ist nach Aufforderung an die Stadtkasse Siegen zu zahlen.

## **§ 8**

### **Änderungen**

1. Diese Benutzungsordnung kann nur durch Beschluss des Rates der Stadt Siegen ergänzt oder geändert werden.
2. Ergänzungen oder Änderungen sind den Benutzern, die bereits eine Benutzungsgenehmigung haben, von der Stadt Siegen (Schulverwaltungsamt) schriftlich mitzuteilen. Sofern diese nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich widersprechen, gelten sie bei einem entsprechenden Hinweis in der Mitteilung als angenommen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Änderung tritt am 01.01.2002 in Kraft.